

**Kanzlei am Steinmarkt**  
Rechtsanwälte  
Kuchenreuter, Dr. Stangl & Alt

**Vererben und dabei Streit  
unter den Erben vermeiden:  
einfach – schwierig – unlösbar ?**

Briefmarkenfreunde Cham,  
26.04.2007, 19.30 Uhr, Hotel am Regenbogen, Cham

**Rechtsanwalt Georg Kuchenreuter**  
**Fachanwalt für Arbeitsrecht**  
**Fachanwalt für Familienrecht**

## Vererben und dabei Streit unter den Erben vermeiden einfach – schwierig – unlösbar?

### Inhaltsverzeichnis:

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>03</b>
<b>B.</b>	<b>Gesetzliche Erbfolge</b>	<b>05</b>
	1. Grundfall	05
	2. Wer ist zur gesetzlichen Erbfolge berufen?	05
<b>C.</b>	<b>Rechtsgeschäftliche Erbfolge</b>	<b>06</b>
	1. Testament	06
	a) Form	06
	b) Inhalt	06
	aa) Erbeinsetzung	06
	bb) Vor- und Nacherbschaft	07
	cc) Ersatzerbeinsetzung	07
	dd) Vermächtnis	07
	ee) Auflage	08
	ff) Bedingte Erbeinsetzung	08
	gg) Teilungsanordnung	08
	hh) Testamentsvollstreckung	08
	c) Widerruf des Testaments	08
	2. Erbvertrag, § 1941 BGB	09
	a) Voraussetzungen	09
	b) Die Wirkung des Erbvertrages	09
	3. Gemeinschaftliches Testament, § 2265 BGB	10
	a) Form	10
	b) Besonderheit Berliner Testament	10
<b>D.</b>	<b>Erbschaftssteuer</b>	<b>11</b>
<b>E.</b>	<b>Fragen im Zusammenhang mit der Briefmarkensammlung</b>	<b>13</b>
<b>F.</b>	<b>Schluss</b>	<b>14</b>

## V O R T R A G

### **Vererben und dabei Streit unter den Erben vermeiden einfach – schwierig – unlösbar?**

**Briefmarkenfreunde Cham  
26.04.2007, 19.30 Uhr,  
Hotel am Regenbogen, Cham**

#### **A. Einleitung:**

Schon die Bezeichnung des Themas war gar nicht so einfach: Sollt das Thema einfach lauten: Erbrecht oder vererben und erben? Aus meiner Sicht ist es häufig so, dass derjenige, der etwas zu vererben hat, diese Dinge so regeln möchte, dass bei seinem Tod zwischen den Hinterbliebenen keine Streitigkeiten entstehen. Diesen verständlichen Wunsch umzusetzen, ist manchmal leicht, manchmal schwierig und gelegentlich wohl auch unlösbar. Ob Streitigkeiten entstehen, hängt nämlich nicht alleine vom Erblasser ab, sondern auch von den Hoffnungen und Erwartungen der Hinterbliebenen, die auch nicht immer – zumindest aus der Sicht eines unbeteiligten Dritten – richtig oder gerecht sein müssen. Zudem sind die Erben ja auch Einflüssen anderer (Ihrer Ehepartner, etc.) ausgesetzt. Dies bedeutet zweierlei:

Derjenige, der etwas zu vererben hat, sollte dies nicht einfach vor sich herschieben, sondern aktiv aufgreifen und gestalten; zudem sollte er sich bewusst sein, dass eine gleiche Aufteilung oft weder sinnvoll noch realisierbar ist, eine gleiche Aufteilung aber auch genauso subjektiv ungerecht sein kann wie eine ungleiche Aufteilung. Konsequenz daraus sollte sein, dies mit den potentiellen Erben rechtzeitig zu besprechen, um, wenn möglich bei den Erben schon von vornherein keine falschen Erwartungen und Vorstellungen auszulösen.

Zum anderen sollten die potentiellen Erben sich bewusst machen, dass es bei dem Erbe um Vermögen geht, das der Erblasser sich selbst erarbeitet und erdient hat und alles, was er davon als Erbe erhält, letztendlich ein Geschenk darstellt.

Dies ist natürlich eine ideale Vorstellung und ich weiß auch, dass es häufig mit diesen Idealvorstellungen ein Ende hat, wenn es um Geld und Vermögen geht.

Diese wenigen einleitenden Ausführungen sollen aber deutlich machen, dass der Erblasser zum einen eine hohe Verantwortung auch im Hinblick auf den Familienfrieden hat, diese Verantwortung aber auch seine Grenzen hat und dem gemäß eben der Erblasser nicht für alles verantwortlich ist, was sich in der Folge der Erbschaft ergibt.

Im Folgenden wollen wir uns aber damit beschäftigen, welche Möglichkeiten ein Erblasser hat, sein Vermögen weiter zu geben und dabei möglichst Streit zu vermeiden.

Zu diesem Zweck werde ich nachfolgend zunächst die gesetzliche Erbfolge, also das, was passiert, wenn nichts geregelt ist, darstellen. Anschließend werde ich die Möglichkeiten einer rechtsgeschäftlichen Erbfolge durch Testament und Erbvertrag sowie das Erbschaftssteuerrecht in Grundzügen darstellen und schließlich wollen wir auch dann auf speziell Sie interessierende Fragen, z.B. im Zusammenhang mit Ihrer Briefmarkensammlung, eingehen.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie diese jederzeit auch während des Vortrages schon stellen.

## B. Gesetzliche Erbfolge:

### 1. Grundfall:

Erblasser E., verheiratet, im gesetzlichen Güterstand mit Ehefrau F. lebend, 2 volljährige Kinder J. und M.

Gesetzliche Erbfolge: F. : 1/4 gem. § 1934 Abs. 1 Satz 1 BGB und  
ein weiteres Viertel gem. § 1371 Abs. 1 BGB (erbrechtliche  
Lösung des Zugewinnausgleichs  
F. also insgesamt 1/2  
J. : 1/4  
M. : 1/4 (§ 1924 BGB)

F., J. und M. bilden eine Erbengemeinschaft mit zehn vorgenannten Anteilen. Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft erfolgt durch Teilung; falls eine Einigung unter den Erben nicht möglich ist, müsste notfalls eine Auseinandersetzung durch Teilungsversteigerung erfolgen.

### 2. Wer ist zur gesetzlichen Erbfolge berufen?

- Abkömmlinge, § 1924 BGB, also die Kinder; wenn ein Kind zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebt, treten an dessen Stelle dessen Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen)
- Eltern, § 1925 BGB
- Großeltern, § 1925 BGB
- Urgroßeltern, § 1928 BGB
- letztlich Fiskus, § 1936 BGB

Vorrangige Ordnungen schließen spätere Ordnungen von der gesetzlichen Erbfolge aus.

Der Ehegatte erbt neben Verwandten der 1. Ordnung (Kindern) zu einem Viertel, neben Verwandten der 2. Ordnung und neben Großeltern zur Hälfte; sind keine Erben 1. oder 2. Ordnung vorhanden, erbt der überlebende Ehegatte alleine.

## C. Rechtsgeschäftliche Erbfolge:

Die gesetzliche Erbfolge, wie gerade dargestellt, gilt nur, wenn keine rechtsgeschäftliche Erbfolge bestimmt wurde. Rechtsgeschäftlich kann die Erbfolge in einem Testament oder in einem Erbvertrag geregelt werden. Dies möchte ich im Nachfolgenden darstellen.

### 1. Testament:

#### a) Form:

- Es gibt das öffentliche Testament, das bei einem Notar errichtet wird, § 2232 BGB (Text vorlesen)
- Es gibt das privatschriftliche Testament, das der Erblasser eigenhändig schreibt und unterschreibt, § 2247 BGB. Eigenhändig bedeutet dabei handschriftlich; maschinenschriftlich oder dergleichen errichtete Testamente sind formunwirksam! Das handschriftlich errichtete, eigenhändige Testament soll die Zeit, den Ort und den Aussteller erkennen lassen. Auch eine Verwahrung beim Amtsgericht ist möglich.
- Daneben gibt es Nottestamente, die vor dem Bürgermeister oder in besonderen Fällen errichtet werden können, auch ein sogenanntes Sehtestament, §§ 2249 – 2251 BGB; deren Gültigkeit ist auf 3 Monate begrenzt.

#### b) Inhalt:

Die rechtsgeschäftliche Erbeinsetzung beinhaltet eine sogenannte Universalrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten des Erblassers. Wenn ein Erbe eingesetzt ist, tritt er mit dem Zeitpunkt des Todes in alle Rechte und Pflichten des Erblassers ein, so wie sie zu diesem Zeitpunkt bestanden haben.

#### aa) Erbeinsetzung:

Alleinerbe kann jede natürliche oder jede juristische Person sein. Möglich ist auch die Einsetzung von Miterben; diese erben nach Quoten (1/2, 1/4, 1/6, etc.). Während also ein Miterbe eine Quote des Gesamten erbt, erhält der sogenannte Vermächtnisnehmer nur einzelne Teile des Nachlassvermögens (1 Haus, 1 Auto, die Briefmarkensammlung oder dergleichen).

Der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnisnehmer ist, dass lediglich der Erbe haftet, während der Vermächtnisnehmer einen Anspruch gegen den Erben auf Herausgabe des

Vermächtnisgutes hat; der Vermächtnisnehmer tritt nicht an die Stelle des Erblassers. Ausnahmsweise tritt die Erbenstellung auch bei Zuwendung einzelner Vermögensgegenstände dann ein, wenn diese einzelnen Vermögensgegenstände das gesamte Vermögen des Erblassers ausmachen, § 2087 Abs. 1 BGB.

**bb) Vor- und Nacherbschaft:**

Der Erblasser kann auch eine Vorerbschaft und Nacherbschaft anordnen, §§ 2100 ff. BGB. Dies bedeutet, dass der Erblasser einen Erben in der Weise einsetzen kann, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Ich kann also beispielsweise anordnen, dass mein Sohn Miterbe wird, und zwar als sogenannter Vorerbe und nach dem Tod dieses Sohnes dann z.B. ein Neffe Erbe meines Nachlasses wird. Eine solche Vor- und Nacherbschaft eignet sich z.B. dann, wenn der Erblasser verhindern will, dass das Vermögen in der zweiten Generation auseinander fällt; er kann dann durch diese Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft erreichen, dass sein Nachlass zusammen bleibt. Die Rechtstellung des Vorerben ist in § 2113 BGB geregelt; der Vorerbe ist in der Verfügung über den Nachlass beschränkt bei Grundstücken und bei unentgeltlichen Verfügungen; ansonsten ist er in der Verfügung über den Nachlass frei; es gibt aber auch die Möglichkeit, dass der Erblasser eine sogenannte befreite Vorerbschaft anordnet, also dem Vorerben auch das Recht einräumt, über Grundstücke zu verfügen oder durch Schenkungen zu verfügen. Dies hat dann zur Folge, dass der Vorerbe lediglich über den ererbten Teil nicht selbst von todeswegen verfügen kann, sondern dann nur zu Lebzeiten darüber verfügen kann.

**cc) Ersatzerbeneinsetzung:**

Der Erblasser kann für den Fall, dass der zum Tode des Erblassers vorgesehene Erbe schon vorverstorben ist, eine weitere Person als Ersatzerbe benennen. Lebt aber der vorgesehene Haupterbe, erhält der Ersatzerbe nichts.

**dd) Vermächtnis:**

Dem Vermächtnisnehmer wird, wie ausgeführt, lediglich ein einzelner Vermögensgegenstand aus dem Nachlass zugewendet; der Anspruch des Vermächtnisnehmers richtet sich gegen den Erben; der Vermächtnisnehmer ist aber rechtlich gesehen nicht Erbe und haftet damit auch nicht für Nachlassverbindlichkeiten.

**ee) Auflage:**

Die Erbeinsetzung kann mit Auflagen verbunden werden, also mit Leistungen (Tun, Unterlassen), ohne dass damit jemand anders ein Recht darauf erhält (z.B. Grabpflege); die Erfüllung der Auflage können die durch die Auflage Begünstigten verlangen (§ 2194 Satz 1 BGB).

**ff) Bedingte Erbeinsetzung:**

Eine solche kommt in der Form einer sogenannten Wiederverheiratursklausel in der Praxis immer wieder vor. Sollte sich also der überlebende Ehegatte, der zum Erben eingesetzt wurde, wieder verheiraten, so tritt an die Stelle dieses Ehegatten eine andere Person als Erbe.

**gg) Teilungsanordnung:**

Auch unter Miterben kann der Erblasser eine Teilungsanordnung, entweder mit oder auch ohne Ausgleichspflicht anordnen.

**hh) Testamentsvollstreckung:**

Der Erblasser kann auch zur Durchsetzung seiner Anordnungen einen Testamentsvollstrecker einsetzen.

**c) Widerruf des Testaments:**

Das Testament kann durch Vernichtung widerrufen werden.

Es kann auch durch die Errichtung eines neuen Testaments – konkludent – widerrufen werden; es gilt nämlich der Grundsatz, dass das zeitlich letzte Testament wirksam ist.

Auch kann durch Widerruf des Widerrufs das alte Testament wieder in Kraft gesetzt werden.

## 2. Erbvertrag, § 1941 BGB:

Ein Erbvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung mit einer weiteren Person, betreffend der Regelung des Nachlasses. Eine solche Vereinbarung ist daher auch nicht mehr einseitig aufhebbar.

### a) Voraussetzungen:

Der Erblasser schließt den Erbvertrag höchst persönlich ab; eine Stellvertretung auf Seiten des Erblassers ist nicht zulässig (beim Vertragspartner schon!).

Der Erbvertrag bedarf der notariellen Form: Die Beurkundung erfolgt beim Notar oder in Form der Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift, § 2276 Abs. 1 Satz 2 BGB. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist, dass der Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des Erbvertrages unbeschränkt geschäftsfähig ist.

### b) Die Wirkung des Erbvertrages:

Der Erbvertrag enthält vertragsmäßige Verfügungen, also gegenseitige Regelungen. Dies hat zur Folge, dass eine darin vereinbarte Erbeinsetzung, die Anordnung eines Vermächnisses oder einer Auflage nicht mehr frei widerrufbar sind.

Spätere testamentarische oder erbvertragliche Verfügungen sind unwirksam, soweit sie gegen den Erbvertrag verstoßen, § 2289 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Frühere testamentarische Verfügungen sind mit dem Erbvertrag aufgehoben, soweit sie das Recht des Vertragserben beeinträchtigen.

**Aber:** Stirbt der Vertragserbe vor dem Erblasser, gilt eine spätere testamentarische Verfügung wieder, eine frühere lebt aber nicht mehr auf.

Trotz Erbvertrags kann der Erblasser zu Lebzeiten über sein Vermögen frei verfügen, § 2286 BGB.

### **3. Gemeinschaftliches Testament, § 2265 BGB:**

Ein gemeinschaftliches Testament können nur Ehegatten, also in wirksamer Ehe miteinander verheiratete Paare schließen.

Das gemeinschaftliche Testament – wird automatisch – unwirksam, wenn die Ehe vor dem Tod des ersten aufgelöst worden ist oder die Voraussetzungen für eine Ehescheidung gegeben sind und die Scheidung beantragt ist, § 2286 BGB.

#### **a) Form:**

Das gemeinschaftliche Testament kann entweder als öffentliches Testament (notariell) oder aber als eigenhändiges, handschriftliches Testament errichtet werden. Beim eigenhändigen, handschriftlichen Testament ist es notwendig, dass einer der beiden Ehegatten das Testament handschriftlich schreibt und beide Ehegatten dieses Testament dann eigenhändig unterschreiben, wobei der mitunterzeichnende Ehegatte die Zeit und den Ort seiner Unterschrift mit angeben soll.

In einem gemeinschaftlichen Testament können wechselbezügliche Verfügungen getroffen werden. Dies bedeutet, dass die Verfügung des einen nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen worden wäre; solche wechselbezüglichen Verfügungen können die Erbeinsetzung, das Vermächtnis oder auch eine Auflage betreffen, § 2270 Abs. 3 BGB. Wurde eine solche wechselbezügliche Verfügung getroffen, ist der einseitige Widerruf vor dem Tod des zuerst Versterbenden von jedem Ehegatten möglich, allerdings nur durch persönliche, notariell beurkundete Erklärung des einen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten. Nach dem Tod des Erstversterbenden hat das gemeinschaftliche Testament hinsichtlich der wechselbezüglichen Verfügungen erbrechtliche Bindungswirkung, es kann also nicht mehr einseitig widerrufen werden.

#### **b) Besonderheit Berliner Testament:**

Beim Berliner Testament setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und einen Dritten (Kind oder Kinder) zu Schlusserben (Vollerben, nicht Vor- oder Nacherben) ein.

## D. Erbschaftssteuer:

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffen den gleichen Sachverhalt: Steuerpflichtig ist der Erwerb von Vermögen durch Schenkung (zu Lebzeiten) oder unentgeltlich durch Erbfolge. Die von CDU-Fraktionsvize Michael Meister geforderte Abschaffung dieser Steuer ist schon wieder „vom Tisch“. Die Koalitionsspitzen haben erst im April 2007 dieser Forderung eine eindeutige Absage erteilt. Da es sich hierbei um eine Ländersteuer handelt mit einem Jahresaufkommen von ca. 3,8 Mrd., werden die Länder wohl nicht auf diese Einnahmequelle verzichten wollen.

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht durch eine Entscheidung vom Januar 2007 den Gesetzgeber aufgefordert, Erbschaften/Schenkungen einheitlich zu besteuern, egal, ob es sich um bewegliches Vermögen, Betriebe oder Immobilien handelt. Dies wird vor allem dazu führen, dass Grundbesitz, der bisher nicht nach dem Verkehrswert, sondern niedriger (nach dem Bewertungsgesetz) angesetzt wurde, in Zukunft wohl höher (in Richtung Verkehrswert) angesetzt werden wird. Nach den jetzigen Plänen ist nur bei Betrieben vorgesehen, dass diese nicht erbschaftssteuerpflichtig sind, wenn es sich dabei um „betriebsnotwendiges“ Vermögen handelt.

Diskutiert wird darüber, die Steuersätze den jeweiligen Bundesländern zu überlassen, wobei die Bewertung und die Freibeträge in jedem Falle weiter bundeseinheitlich geregelt bleiben. Insgesamt ist dies ein klarer Wettbewerbsnachteil für Deutschland, weil im internationalen Vergleich diese steuerliche Belastung in Deutschland relativ hoch ausfällt. Derzeit gelten nach § 16 Abs. 1 ErbStG folgende Steuerfreibeträge:

Ehegatte	€	307.000,00
Kinder und deren verwaiste Abkömmlinge	€	205.000,00
Nicht verwaiste Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Großeltern in Erbfällen	€	51.200,00
Geschiedene Ehegatten	€	10.300,00
Alle übrigen Erwerber	€	5.200,00

Der Steuersatz für Ehegatten, Kinder und deren verwaiste Abkömmlinge sowie nicht verwaiste Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, Eltern und Großeltern bei Erbschaften beträgt:

Bei einem Wert bis	€	52.000,00	7 %
Bei einem Wert bis	€	256.000,00	11 %
Bei einem Wert bis	€	512.000,00	15 %
Bei einem Wert bis	€	5.113.000,00	19 %
Bei einem Wert bis	€	12.783.000,00	23 %
Bei einem Wert bis	€	25.565.000,00	27 %
Darüber:			30 %

## **E. Fragen im Zusammenhang mit der Briefmarkensammlung:**

Hier können Fragen der Bewertung der Briefmarkensammlung eine Rolle spielen; letztendlich müsste im Streitfall ein Sachverständiger den Verkehrswert der Briefmarkensammlung ermitteln. Für die Feststellung der Gerichtsgebühren im Rahmen der Nachlassabwicklung ist ein solches Gutachten sicherlich nicht erforderlich. Den Gerichten würde auch hier die Sachkunde über den Wert der Briefmarkensammlung fehlen, so dass hier allgemeine Angaben des Erben wohl ausreichend sind.

Die Frage, wie die Briefmarkensammlung vererbt werden soll, muss im Einzelfall entschieden werden; zu denken ist an eine Erbeinsetzung mit Teilungsanordnung, die Anordnung eines Vermächtnisses oder eine Aufteilung nach sinnvollen Sammlergebieten, so dass die Briefmarkensammlung in einer Hand bleibt.

## F. Schluss:

Nach wie vor ist das Erbrecht immer wieder von Interesse. Die Auseinandersetzung damit ist jedem zu empfehlen, der als zukünftiger Erblasser Streit in seiner Familie und unter seinen Nachkommen vermeiden möchte. Dabei ist zu beachten, dass Regelungen in Bezug auf den Nachlass nie statisch sein können, weil sich im Laufe der Zeit verschiedene Gegebenheiten ändern. Dies bedeutet, dass man sich alle paar Jahre seine testamentarischen Verfügungen „vornehmen“ und daraufhin überprüfen sollte, ob sich zwischenzeitlich tatsächliche oder rechtliche Veränderungen ergeben haben, die eine Änderung des bisherigen Testaments notwendig machen. Selbst dann kann aber nie sicher ausgeschlossen werden, dass es unter den Erben dereinst keinen Streit geben wird.

Ich wünsche Ihnen allen, dass sie für sich dieses Thema sinnvoll regeln können. Dabei sollten sich die Erben auch vor Augen halten, dass sie sich die Erbschaft selbst nicht verdient haben, sondern die Erblassergeneration, die deshalb auch im wesentlichen frei über den Nachlass entscheiden können sollte. Die Erbengeneration sollte also dankbar sein für alles, was ihnen die Erblassergeneration einmal vermacht, ohne in großes Anspruchsdenken zu verfallen. Darüber hinaus sollten sich auch die Erblasser überlegen, inwieweit sie schon zu Lebzeiten verfügen, wobei sie nicht zu früh und nicht alles „aus der Hand geben“ sollten („Wer nichts hat, gilt nichts!“).

### **Freizeichnung:**

Das vorliegende Skript ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebiets, der zahlreichen Änderungen im Rahmen der Gesetzgebung und wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen, kann der Verfasser dieses Skripts keinerlei Haftung übernehmen.

Bitte beachten Sie, dass die Muster und Formulierungsbeispiele lediglich eine Hilfestellung bieten, aber nicht den fachlichen Rat eines Rechtsanwalts im Einzelfall ersetzen können.